

**Bekanntmachung  
des  
Ministeriums für Finanzen  
Baden-Württemberg**

über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz 2018

vom 15. Mai 2019, Az.: 2-2231.1/134

**I. Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge**

Nach der endgültigen Berechnung der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ergeben sich für das Jahr 2018 folgende Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge:

**A. Schlüsselzuweisungen**

1. an die Gemeinden
  - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 86,84 Euro je gewichteter Einwohnerin und je gewichtetem Einwohner
  - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)  
70,03 % der Schlüsselzahlen 2018 und  
29,97 % des Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 151,81 Euro je Einwohnerin und Einwohner
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 71,31 % der Schlüsselzahlen 2018.

**B. Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG**

1. an die Stadtkreise 21,98 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise  
10,05 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,  
16,59 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden

3. an die Großen Kreisstädte  
10,00 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und  
4,11 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 5,89 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

**C. Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz / Verwaltungsstruktur-Reformgesetz / baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)**

Die Zuweisungen betragen 489 305 000 Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

**D. Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)**

	Euro je Schülerin und Schü- ler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1 312
2. Realschulen	848
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	841
b) Progymnasien	861
4. Schulen besonderer Art	848
5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht	523
6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien	1 294
7. Grundschulförderklassen	375

8.	sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
a)	mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 198
b)	mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	6 824
c)	mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5 071
d)	mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3 948
e)	mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 055
f)	mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	6 148
g)	mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 813
h)	mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	643.

**E. Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)**

Der Zuweisungsbetrag beträgt 193 800 000 Euro. Er wird nach den in der Anlage 1 zu § 18 FAG enthaltenen Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

**F. Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)**

Die pauschalen Zuweisungen an die nach dem Kurortegesetz anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden mit mehr als 50 000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen im Jahr 2015 betragen 0,17 Euro je kurtaxepflichtiger Übernachtung.

**G. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)**

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	7 700
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr. 1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	9 600
3. für jeden weiteren Kilometer	11 500
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	13 100.

**H. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)**

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	2 600
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	6 200
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	3 600
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	6 700.

**I. Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG**

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 8,39 Euro.

**J. Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 28 FAG)**

Die Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro. Sie werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

**K. Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 Absatz 1 FAG)**

Die Zuweisungen betragen 5 881 Euro je Auszubildendem.

**L. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)**

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 490 864 199 Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

**M. Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)**

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre und der Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche 529 002 723 Euro. Je umgerechnetem Kind werden 2 315,82 Euro zugewiesen.

**N. Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)**

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 931 593 087 Euro. Je umgerechnetem Kind werden 14 550,64 Euro zugewiesen.

**O. Förderung der Integration (§ 29 d Absatz 1 FAG)**

Den Zuweisungen liegt ein Betrag von 90 000 000 Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemeldeten Personen, die sich zum Stand 15. September 2018 aus den Flüchtlingszugängen des Zeitraums 1. Januar 2015 bis 29. Februar 2016 (einschließlich der Personen, die infolge des Familiennachzugs gefolgt sind) in der Anschlussunterbringung einer Gemeinde befunden haben. Je Person werden 981,3971 Euro zugewiesen. Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

**P. Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d Absatz 2 FAG)**

Den Zuweisungen liegt ein Betrag von 11 000 000 Euro zugrunde. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

**Q. Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG**

Die Erstattungen der Landkreise betragen je

1. Beamtin bzw. Beamten des mittleren Dienstes	43 180 Euro
2. Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des mittleren Dienstes	31 520 Euro
3. Witwer einer Beamtin bzw. Witwe eines Beamten des mittleren Dienstes	19 000 Euro
4. Beamtin bzw. Beamten des gehobenen Dienstes	55 030 Euro
5. Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des gehobenen Dienstes	40 170 Euro
6. Witwer einer Beamtin bzw. Witwe eines Beamten des gehobenen Dienstes	24 210 Euro
7. Beamtin bzw. Beamten des höheren Dienstes	73 610 Euro.

**II. Finanzausgleichsumlage**

Die Finanzausgleichsumlage richtet sich nach § 1 a Absatz 2 FAG.

**III. Abrechnung**

Die Leistungen werden je um die Teilzahlungen für das 1. bis 4. Vierteljahr 2018 gekürzt. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Nachzahlungen bzw. Rückforderungen werden zusammen mit der Teilzahlung für das 2. Vierteljahr 2019 abgewickelt.